

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

25. Februar 2010

Geschäftszeichen:

III 53-1.43.11-5/2009

Zulassungsnummer:

**Z-43.11-226**

Geltungsdauer bis:

**24. Februar 2015**

Antragsteller:

**SCHEER Heizsysteme & Produktionstechnik GmbH**  
Chausseestraße 12-16, 25797 Wörhden

Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Kondensationsfeuerstätte "DUOCondens" für Ölfeuerung**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist die raumluftunabhängigen Kondensationsfeuerstätte "DUOCaondens" für Ölfeuerung mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.2, raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen) als anschlussfertige Baueinheit zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 100 °C. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar und der Wasserinhalt 20 l.

Der bestimmungsmäßige Betrieb der Feuerstätte erfolgt bei den nachstehenden Nennwärmeleistungsbereichen.

Nennwärmeleistungsbereich	kW	8-14	10-17	11-19	15-23	17-30
---------------------------	----	------	-------	-------	-------	-------

Die Feuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ OC<sub>63x</sub> von raumluftunabhängigen Ölfeuerstätten gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik\*.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Brennstoffversorgung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Kondensationsfeuerstätte ist zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Konstruktionsunterlagen gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Prüfberichten vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Feuerstätte besteht im Wesentlichen aus dem zylindrischen und waagrecht angeordneten Feuerraum, dem waagrecht angeordneten Wärmetauscher aus Edelstahl, einem zweistufigen Öl-Gebläsebrenner nach DIN EN 267<sup>1</sup>, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der nichtbrennbaren Wärmedämmung und der Verkleidung aus Stahlblech einschließlich Regelung.

\* Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Ölfeuerstätten - Juli 2002 - Typ OC<sub>63x</sub>: Feuerstätte mit Gebläse vor dem Brenner, vorgesehen für den Anschluss an eine nicht mit der Feuerstätte geprüften Verbrennungsluftzufuhr- und Abgasabführung.

<sup>1</sup> DIN EN 267:1999-11 Ölbrenner mit Gebläse-Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung



Der Feuerraum ist mit einem wasserführenden Mantel umgeben und seine Wandungen bestehen aus Stahl.

Die Feuerstätten enthalten die Anschlussstutzen für den Heizwasservor- und -rücklauf und die konzentrische Verbrennungsluftzu- /Abgasabführung sowie die Kondensatableitung.

Die Feuerstätten müssen hinsichtlich der Gasdurchlässigkeit die entsprechenden Anforderungen der Zulassungsgrundsätze erfüllen. Im Falle der Vorwärmung der Verbrennungsluft bei bestimmungsmäßigem Betrieb der Feuerstätten, darf die Temperatur der Verbrennungsluft 60 °C nicht übersteigen, bei einer Bezugstemperatur von 20 °C.

**2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstungen**

Die Feuerstätten sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- 1 Temperaturregler nach DIN 3440<sup>2</sup> im Wasserraum der Feuerstätten, Einstellbereich: 45 - 80 °C,
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN 3440 im Wasserraum der Feuerstätte, Maximaler Einstellwert: 100 °C,
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN 3440 im Abgasweg, Maximaler Einstellwert: 85 °C,
- 1 Druckschalter als Wassermangelsicherung  
Einstellwert: 0,6 bar (unterer Schaltpunkt)  
0,8 bar (oberer Schaltpunkt)

**2.1.2 Technische Daten**

Nennwärmeleistungsbereich	kW	8-14	10-17	11-19	15-23	17-30
Wärmeträger	Wasser					
Wasserinhalt	20 l					
max. zul. Vorlauftemperatur	100 °C					
max. zul. Betriebsüberdruck	3 bar					
max. zul. Abgastemperatur	85 °C					
Stromart	Wechselstrom			230 V/50 Hz		



**2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Die raumluftunabhängigen Ölfeuerstätte ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck

- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- zulässige Abgastemperatur
- Zulassungsnummer

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck).



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden

ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die raumluftunabhängige Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Ölfeuerstätten ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung die nachstehenden Werte nicht übersteigen.

Nennwärmeleistungsbereich	kW	8-14	10-17	11-19	15-23	17-30
Druckwiderstand	Pa	12	10	11	11	16

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Das in der Feuerstätte anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen geben das Arbeitsblatt A 115 – Hinweise für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage – und das Arbeitsblatt A 251 – Kondensate aus Brennwertkesseln – der Abwassertechnischen Vereinigung e.V.. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.



### 3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätten gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Nennwärmeleistungsbereich		8-14	10-17	11-19	15-23	17-30
Abgasmassenstrom	g/s	max. 6,9	max. 6,91	max. 7,72	max. 9,66	max. 12,59
		min. 3,95	min. 4,07	min. 4,48	min. 6,32	min. 8,41
Abgastemperatur	°C	max. 52 min. 34	max. 54 min. 36	max. 57 min. 38	max. 60 min. 35	max. 65 min. 40
Zur Verfügung stehender Förderdruck	Pa	100	100	100	100	100

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach DIN EN 13384-1<sup>3</sup> zu führen.

### 4 Bestimmungen für die Aufstellung

Die Aufstellung der Feuerstätte muss entsprechend der Aufstellungsanweisung des Herstellers durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

#### Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln) sowie der einschlägigen Installationsregeln. Dies sind insbesondere
  - DIN 4751-2:1994-10 - Wasserheizungsanlagen - geschlossene, thermisch abgesicherte Wärmeerzeugungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 120 °C; Sicherheitstechnische Ausrüstung,
  - DIN 4755-1:2004-11 - Ölfeuerungsanlagen - Technische Regel/Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung,
  - die hydraulische Einbindung der Feuerstätten in die Wärmeverteilungsanlage,
  - die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung,
- die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
- geeignete Abgasleitungen und deren ordnungsgemäße Installation,
- die Bemessung und Installation vorgesehener Verbrennungsluftleitungen und
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätte.



<sup>3</sup> DIN EN 13384-1:2006-03

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384:2002 + A1:2005

## 5 Bestimmungen für Betrieb und Instandhaltung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die nach § 2 der "Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) erforderliche Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

Die Erstinbetriebnahme der raumluftunabhängigen Feuerstätten muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind gemäß der Verordnung über energiesparende Anforderungen an heiztechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen zu betreiben und zu warten. Bei der Wartung sind insbesondere die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungseinrichtung zu prüfen.

Prof. Hoppe

Beglaubigt  
Dr. Müller  
Technisches Institut  
für Bautechnik  
10



**Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.11-226 vom 25. Februar 2010**

**Prüfberichte**

Bericht-Nr.: 1437PF00790  
Bericht-Nr.: KD 1330 T1  
Bericht-Nr.: KD 1330 T2  
Bericht-Nr.: KD 1330 T3  
Bericht-Nr.: KD 1330 T4  
Bericht-Nr.: KD 1330 T5

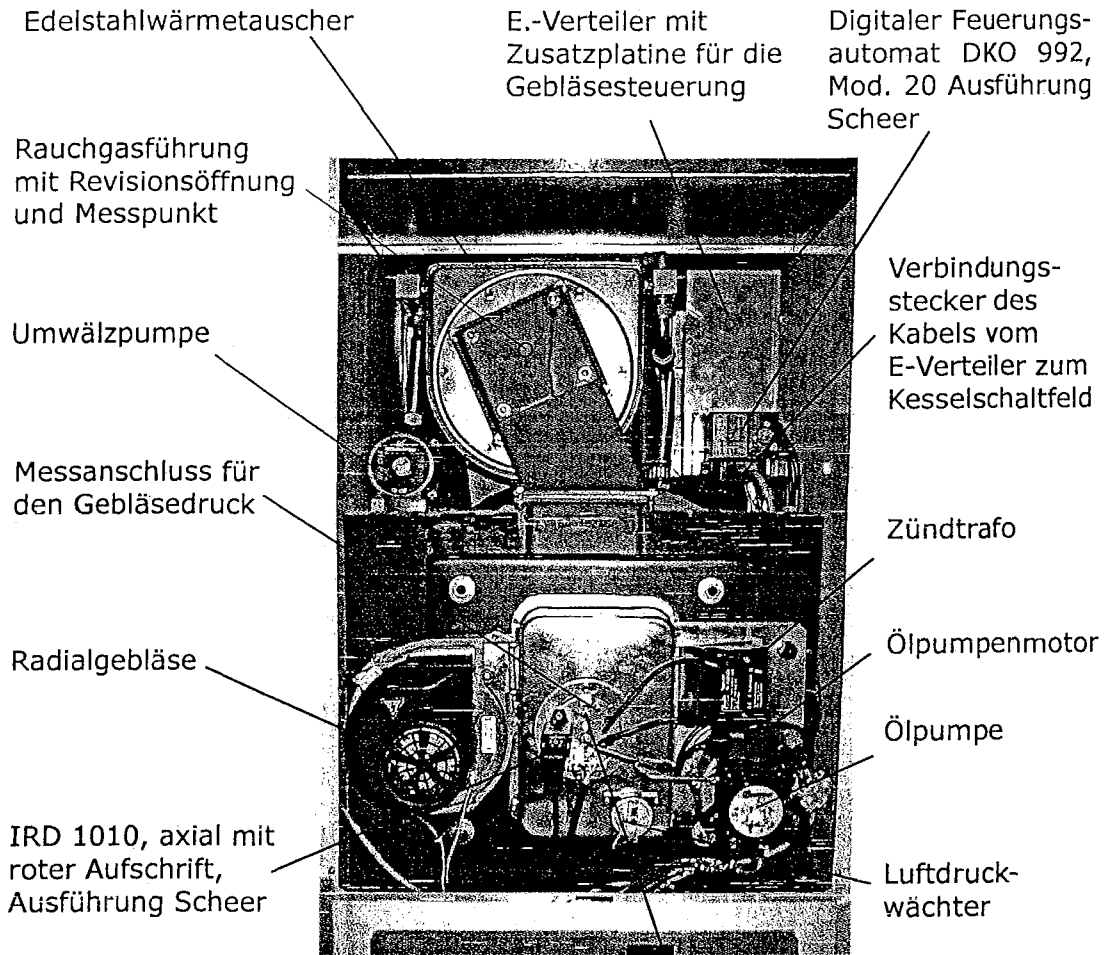


# Raumluftunabhängige Kondensationsfeuerstätte "DUOCondens" für Ölfeuerung

Breite / Höhe / Tiefe

mm |

560 / 900 / 550



Einstellschraube zur NOx-Modulation (werkseitige Einstellung)

2. Anlage zum Bescheid vom 25.2.2010  
 Zulassungs-Nr. Z-43.11-226  
 Deutsches Institut für Bautechnik

